

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Bestattungsfachkraft¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

**1 BBP 1: Durchführen von Trauerfeiern, Beisetzungen und Bestattungen
(§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 1)**

Grabtechnische Arbeiten

- ☐ a) Grabstellen einrichten, öffnen und schließen
- ☐ b) Grabstellen für die Bestattung anlegen und dekorieren
- ☐ c) Umbettung oder Exhumierung veranlassen und vornehmen

Versorgung von Verstorbenen

- ☐ d) Maßnahmen des persönlichen Gesundheitsschutzes anwenden
- ☐ e) Grundversorgung durchführen, insbesondere hygienische Maßnahmen, Einkleiden, Kosmetik und Einbetten
- ☐ f) Transport und Überführung von Verstorbenen durchführen
- ☐ g) Verstorbene unter Berücksichtigung rechtlicher und hygienischer Vorgaben aufbewahren
- ☐ h) Verstorbene unter Berücksichtigung trauerpsychologischer, religiöser und weltanschaulicher Aspekte aufbahnen

Vorbereiten, Organisieren und Durchführen von Bestattungen

- ☐ i) Organisation und Ablauf der Trauerfeier, insbesondere Trauerzeremonie und Kondukt, festlegen und veranlassen; bei der Textgestaltung sowie bei der Auswahl von Trauermusik mitwirken
- ☐ j) bei der Erdbestattung unter Berücksichtigung der Bestattungsart mitwirken
- ☐ k) Möglichkeiten der Feuerbestattung beschreiben, Urnenbeisetzungen durchführen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zur Bestattungsfachkraft vom 7. Mai 2007 (BGBl. I S. 673, 957)

2 BBP 2: Bearbeiten von Bestattungsaufträgen (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 2)

- ☐ a) Voraussetzungen für die Erteilung des Bestattungsauftrages, insbesondere Berechtigung zur Wahrnehmung der Totenfürsorge, Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen und ärztliche Todesbescheinigung, prüfen
- ☐ b) Beteiligte über besondere Verhaltensmaßnahmen im Rahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes informieren
- ☐ c) Auftraggeber über Bestattungsarten und deren Modalitäten sowie Produkte beraten
- ☐ d) schriftliche Angebote erstellen
- ☐ e) letztwillige Verfügungen, Weisungen und vertragliche Abreden prüfen und berücksichtigen
- ☐ f) Finanzierungsmodalitäten des Bestattungsauftrages prüfen
- ☐ g) über Möglichkeiten der organisatorischen und psychologischen Betreuung und Hilfeleistung nach der Bestattung informieren

3 BBP 3: Riten und Gebräuche (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 3)

- ☐ a) bestattungsbezogene Religionsgeschichte und weltanschauliche Gesichtspunkte bei der Bestattung berücksichtigen
- ☐ b) Entwicklung und Geschichte der Trauerkultur berücksichtigen
- ☐ c) Bestattungskulturen und -formen, insbesondere den Angehörigen, erläutern

4 BBP 4: Berufsbezogene Rechtsvorschriften, Normen und technische Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 4)

- ☐ a) berufsbezogene Rechtsvorschriften anwenden
- ☐ b) Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Handbücher, Montageanleitungen sowie Betriebs- und Arbeitsanweisungen anwenden

5 BBP 5: Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen, Durchführen warenkundlicher Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 5)

- ☐ a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und der Werkstoffe auswählen
- ☐ b) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Holz, Kunststoffe, Textilien und Metalle, auswählen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern
- ☐ c) Holz und Metalle von Hand und mit Maschinen bearbeiten; Werkstoffverbindungen herstellen
- ☐ d) Särge und Urnen herrichten
- ☐ e) Stoffe, insbesondere Chemikalien und Lösungen, unterscheiden und anwenden

6 BBP 6: Psychologische Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 6)

- ☐ a) Personen beraten und betreuen, situationsbezogenes Verhalten und angepasste Gesprächsführung anwenden

- ☐ b) trauerpsychologische Maßnahmen anwenden und solche Leistungen Dritter vermitteln
- ☐ c) Maßnahmen zur psychologischen Verarbeitung beruflicher Eindrücke und Erlebnisse anwenden

7 BBP 7: Bestattungsvorsorge (§ 3 Abs. 2 Abschn. A Nr. 7)

- ☐ a) über Bedeutung und Möglichkeiten der Bestattungsvorsorge informieren
- ☐ b) Angebote über die Bestattungsvorsorge unterbreiten
- ☐ c) Finanzierungsmöglichkeiten der Bestattungsvorsorge erläutern

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Planen von Arbeitsabläufen, Ausführen von Geschäfts- und Verwaltungsvorgängen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 7)
- Integrative BBP 6: Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 8)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in